

Statuten von
Swiss Gestalt
Dachverband der Vereine für Gestalttherapie in der Schweiz
Stand: 22.01.2023 (finale Version))

Name und Sitz

Artikel 1

Name, Rechtsform

¹ Unter dem Namen „Swiss Gestalt“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.

Sitz

² Swiss Gestalt hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Zweck

Artikel 2

Zweck

¹ Swiss Gestalt vereinigt als Dachverband die Interessen der in der Schweiz ansässigen Vereine, deren Mitglieder Gestalttherapie im Rahmen des Eidgenössischen Psychologieberufegesetzes oder eines kantonalen Reglements praktizieren, in Beratung und Ausbildung anwenden und sich für die Gestalttherapie interessieren.

Sie vereinigt Mitglieder, die nach den Kriterien der European Association of Gestalt Therapy (EAGT) oder gemäss Art. 32 Abs 2 PsyG in einem vom Bund ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgang ausgebildet wurden.

Swiss Gestalt ist nicht gewinnorientiert, politisch neutral und konfessionell unabhängig.

Sie macht Gestalttherapie sichtbar und fördert deren Verbreitung und Umsetzung.

Aufgaben

² Die Aufgaben von Swiss Gestalt umfassenden folgende Aktivitäten:

- a) Zusammenführen von Vereinen in der Schweiz, die Gestalttherapie in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten setzen;
- b) Vertreten der Mitglieder als National Organisation for Gestalt Therapy (NOGT) bei der EAGT und als Gliedverband bei der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).
- c) Lancieren und Unterstützen von Projekten, die Gestalttherapie sichtbar machen und ihrer Verbreitung dienlich sind;
- d) Lancieren und Unterstützen von Projekten, die den Mitgliedern der angeschlossenen Vereine in berufspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht dienlich sind.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

¹ Alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine sind Mitglieder bei Swiss Gestalt.

² Mitglieder können in einer Sektion Mitglied sein, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Stimmrecht

³ Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung von Swiss Gestalt eine Stimme.

⁴ Mitglieder einer Sektion haben zusätzlich eine Stimme in Belangen der Sektion.

Dauer, Recht und Pflichten der Mitgliedschaft

⁵ Für Dauer, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bei Swiss Gestalt gelten die jeweiligen Bestimmungen des angeschlossenen Vereins.

Angeschlossene Vereine

Art. 4

Angeschlossene Vereine

¹ Die angeschlossenen Vereine sind der Gestalttherapie als Gesundheitsberuf, in Beratung und Bildung verpflichtet.

Sie vereinigen zusätzlich Menschen, die an Gestalttherapie interessiert sind.

Qualitätskriterien

² In ethischen und berufspolitischen Belangen orientieren sich die angeschlossenen Vereine an den Richtlinien der European Association für Gestalttherapie (EAGT), der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) und weiteren nationalen und kantonalen Vorgaben.

Berufsethische Fragen und Verstösse werden in den angeschlossenen Vereinen behandelt.

Zusammenarbeit mit Swiss Gestalt

³ Die angeschlossenen Vereine bringen ihre Anliegen in den Dachverband ein.

Anliegen werden als Projekte angesehen und bearbeitet.

Die angeschlossenen Vereine bestimmen im Projekt Vorgehen, Kooperation und Ressourcierung bei jedem Anliegen gemeinsam.

⁴ Die angeschlossenen Vereine informieren sich über Veränderung innerhalb eines angeschlossenen Vereins zeitnah und vollumfänglich.

Organe

Art. 5

Organe

Swiss Gestalt hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Sektionen
- d) Projektgruppen
- e) Rechnungsprüfungsstelle

Generalversammlung

Art. 6

Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Swiss Gestalt.

² Sie tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann sie auf Antrag eines angeschlossenen Vereins so oft wie nötig zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammentreten.

³ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder angeschlossene Verein mit mindestens 2 Vertreterinnen / Vertretern teilnimmt.

⁴ Der Vorstand teilt den angeschlossenen Vereinen das Datum der Generalversammlung einen Monat im Voraus schriftlich mit. Die Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen wird mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung verschickt.

Art. 7

Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung bestimmt die Grundzüge der Aktivitäten von Swiss Gestalt.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

² wählt die Mitglieder des Vorstands,

³ wählt das Präsidium,

⁴ bestimmt über die Schaffung von Sektionen und ihre Zwecke,

⁵ nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis und stimmt über deren Annahme ab.

⁶ genehmigt das Budget,

⁷ ernennt Rechnungsrevisoren,

⁸ legt die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern und angeschlossenen Vereinen für das nächste Jahr fest,

⁹ entscheidet über Änderungen der Statuten,

¹⁰ entscheidet über den Antrag an die angeschlossenen Vereine zur Auflösung von Swiss Gestalt.

Art. 8

Leitung

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

Art. 9

Beschlussfassung

¹ Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen / Vertreter der angeschlossenen Vereine gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Leitung der Generalversammlung doppelt.

³ Beschlüsse über Änderungen der Statuten und den Antrag über die Auflösung von Swiss Gestalt können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der angeschlossenen Vereine gefasst werden.

Art.10

Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- ¹ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ² Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit von Swiss Gestalt im vergangenen Zeitraum
- ³ Genehmigung von Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfungsstelle
- ⁴ Festlegen der Höhe von Jahresbeiträgen für Mitglieder und angeschlossene Vereine
- ⁵ Verabschiedung des Jahresbudget
- ⁶ Genehmigung von Berichten und Rechnungen aus Sektionen und Projekten
- ⁷ Wahl von Vorstand, Präsidium und Revisorinnen und Revisoren
- ⁸ Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und angeschlossenen Vereinen

Vorstand

Art. 11

Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus 4, 6 oder 8 Mitgliedern der angeschlossenen Vereine zusammen. Jeder schickt gleich viele Mitglieder in den Vorstand.
- ² Diese informieren über ihre Tätigkeit regelmässig in ihren Vereinen.
- ³ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und kann verlängert werden.
- ⁴ Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 2 Jahre und kann nicht unmittelbar verlängert werden.
- ⁵ Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten von Swiss Gestalt erfordern.
- ⁶ Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Kosten und Reisekosten werden durch den angeschlossenen Verein, in dem das Vorstandsmitglied Mitglied ist, erstattet.
- ⁷ Es gilt das Kollegialitätsprinzip und der Konsens.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben und hat die Kompetenzen:

- ¹ alle Massnahmen umzusetzen, die den festgelegten Zwecken dienen
- ² die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen einzuberufen
- ³ eine Urabstimmung vorzubereiten
- ⁴ auf die Einhaltung der Statuten zu achten
- ⁵ die Aktivitäten von Sektionen und Projekten zu überwachen
- ⁶ das Vereinsvermögen zu verwalten
- ⁷ übergeordnete Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Vereinen zu fördern.

Sektionen

Art. 13

Sektionen

- ¹ Die Sektion EAGT vereinigt Mitglieder von Swiss Gestalt, die die Kriterien der EAGT entsprechen.

² Die Sektion FSP vereinigt Mitglieder von Swiss Gestalt, die die Kriterien der FSP entsprechen.

³ Zwecke, Aufgaben und weitere Bestimmungen werden in separaten Regelungen festgehalten.

Projektgruppe

Art. 14

Projektgruppe

¹ Eine Projektgruppe wird für ein Projekt des Dachverbandes auf Begehren eines angeschlossenen Vereins gemeinsam gebildet.

² Eine Projektgruppe organisiert sich selbst.

³ Eine Projektgruppe sorgt in Absprache mit dem Vorstand für die zur Durchführung notwendigen Ressourcen.

⁴ Eine Projektgruppe berichtet regelmässig an den Vorstand von Swiss Gestalt über ihr Tun zu berichten.

Finanzen

Art. 15

Finanzen

¹ Swiss Gestalt verfügt über Beiträge von Mitgliedern und angeschlossenen Vereinen.

² Projekte und Delegationen werden in gemeinsamer Absprache ressourciert.

³ Swiss Gestalt haftet nicht für Verpflichtungen eines angeschlossenen Vereins.

Rechtliche Vertretung

Art. 16

Rechtliche Vertretung

Swiss Gestalt wird rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien des Vorstands verpflichtet.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 18

Gültige Sprachversion

In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Statuten verbindlich.

Art. 19

Auflösung Swiss Gestalt

Swiss Gestalt wird aufgelöst, wenn weniger als zwei angeschlossene Vereine den Dachverband weiterführen wollen oder die Generalversammlung den Antrag zur Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der angeschlossenen Vereine gefasst hat.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des angeschlossenen Vereins

- Association professionnelle suisse des Gestalt thérapeutes (apsG) am ...
- Netzwerk Gestalttherapie Schweiz am ...

angenommen.

Für die **Association professionnelle suisse des Gestalt thérapeutes**

.....

Ort / Datum / Name und Vorname / Funktion

Für das **Netzwerk Gestalttherapie Schweiz**

.....

Ort / Datum / Name und Vorname / Funktion